



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 7. November 2011

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2011**  
HIER **Arbeitsnummer 10/342**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Frage des Abgeordneten Prof. Dr. Egon Jüttner  
vom 31. Oktober 2011  
(Monat Oktober 2011, Arbeits-Nr. 10/342)

---

Frage

*Plant die Bundesregierung angesichts des steigenden Zuzugs und der Konzentration von Bürgern aus Rumänien und Bulgarien in wenigen Kommunen eine Kontingentierung, damit die Lasten von allen Kommunen gleichermaßen getragen werden?*

Antwort

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien genießen als Unionsbürger auf der Grundlage von Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der gesamten EU Freizügigkeit. Eine „Kontingentierung“, wie sie in der Frage angesprochen wird, ist daher schon rechtlich nicht möglich.

Für eine Dauer von bis zu drei Monaten unterliegt das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern, die über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, entsprechend § 2 Absatz 5 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), das die EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 umsetzt, keinen Bedingungen oder Voraussetzungen. Das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt für eine Dauer von mehr als drei Monaten genießen Unionsbürger als Arbeitnehmer oder Selbständige sowie unter bestimmten Bedingungen zur Arbeitssuche (§ 2 Absatz 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätigen und Studenten aus EU-Staaten steht dieses Recht dann zu, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen (§ 4 FreizügG/EU).

Liegen diese Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht vor, kann die zuständige Ausländerbehörde nach Prüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Absatz 5 FreizügG/EU den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen. Ein Verlust des Freizügigkeitsrechts kann auch auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 FreizügG/EU - allerdings unter hohen Voraussetzungen - aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit festgestellt werden. In beiden Fällen sind die betroffenen Unionsbürger dann nach § 7 Absatz 1 FreizügG/EU ausreisepflichtig.